

S a t z u n g

über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. 2007, S. 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsdorf am 19.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen in der Gemeinde Wilhelmsdorf Verkaufsstellen höchstens an folgenden 2 Sonntagen geöffnet sein:

- aus Anlass der Leistungsschau des örtlichen Gewerbes, in der Regel am 2. Sonntag vor Ostern
- aus Anlass des Wilhelmsdorfer Wandertages, in der Regel am 3. Sonntag im September

Die jeweiligen Öffnungszeiten dürfen im Zeitrahmen von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr höchstens 5 Stunden betragen.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.2009 außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wilhelmsdorf, 19.02.2013

Dr. Hans Gerstlauer
Bürgermeister